



Protokollauszug

aus der
25. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 07.12.2016

öffentlich

**Top 19 Bezahlbares Wohnen auf Höchstgebot anrechnen
16/SVV/0843
ungeändert beschlossen**

Die Vorlage wird namens der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Stadtverordneten Heuer eingebracht und anschließend zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der pro potsdam aufgefordert, dem Unternehmen ab sofort die Möglichkeit einzuräumen, bei Wohnungsvverkäufen zum Höchstgebot den Bietern freiwillige zusätzliche Selbstverpflichtungen zu Maßnahmen für „Bezahlbares Wohnen“ wie z.B. Mietpreis- und Belegungsbindungen, auf das Höchstgebot anzurechnen.

Die Gesellschaft soll den Mietern oder einer von den Mietern dominierten juristischen Person den Erwerb der Immobilie zu Vorzugskonditionen anbieten dürfen. Dafür erhält die Gesellschaft den Spielraum, vom Höchstgebot einen Abschlag unter folgenden Prämissen vorzunehmen:

- der Kaufpreisabschlag wird auf 5% des Höchstgebots beschränkt**
- der gutachterlich festgestellte Wert darf in keinem Fall unterschritten werden**
- als Gegenleistung für den Abschlag haben sich die Käufer zur Gewährung von Sozialbindungen zu verpflichten**
- der Wert der Sozialbindungen muss rechnerisch mindestens dem Kaufpreisabschlag entsprechen**
- die Sozialbindung hat sich nach der Bedürftigkeit der Mieter (WBS-Berechtigung) oder nach der Verfügbarkeit von leer stehenden, vermietbaren Wohnungen (Einräumung eines Belegungsrechts für die LHP) zu richten**
- die Sozialbindung ist grundbuchlich zu sichern.**

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit angenommen.



BESCHLUSS
der 25. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 07.12.2016

Bezahlbares Wohnen auf Höchstgebot anrechnen
Vorlage: 16/SVV/0843

Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der pro potsdam aufgefordert, dem Unternehmen ab sofort die Möglichkeit einzuräumen, bei Wohnungsverkäufen zum Höchstgebot den Bietern freiwillige zusätzliche Selbstverpflichtungen zu Maßnahmen für „Bezahlbares Wohnen“ wie z.B. Mietpreis- und Belegungsbindungen, auf das Höchstgebot anzurechnen.

Die Gesellschaft soll den Mietern oder einer von den Mietern dominierten juristischen Person den Erwerb der Immobilie zu Vorzugskonditionen anbieten dürfen. Dafür erhält die Gesellschaft den Spielraum, vom Höchstgebot einen Abschlag unter folgenden Prämissen vorzunehmen:

- der Kaufpreisabschlag wird auf 5% des Höchstgebots beschränkt
- der gutachterlich festgestellte Wert darf in keinem Fall unterschritten werden
- als Gegenleistung für den Abschlag haben sich die Käufer zur Gewährung von Sozialbindungen zu verpflichten
- der Wert der Sozialbindungen muss rechnerisch mindestens dem Kaufpreisabschlag entsprechen
- die Sozialbindung hat sich nach der Bedürftigkeit der Mieter (WBS-Berechtigung) oder nach der Verfügbarkeit von leer stehenden, vermietbaren Wohnungen (Einräumung eines Belegungsrechts für die LHP) zu richten
- die Sozialbindung ist grundbuchlich zu sichern.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigelegt.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel